

Auf einen Blick

## Digitalisierungszuschuss

### Ausgangslage

Das BMVI plant eine neue Förderung für Internetanschlüsse in Einzel- und Randlagen aufzulegen. Mit dem Digitalisierungszuschuss sollen im Rahmen der Graue-Flecken-Förderung auch extrem abgelegene Grundstücke ans schnelle Internet angeschlossen werden, die mit Gigabit-Festnetzanschlüssen nur schwer oder überhaupt nicht zu erschließen sind. Damit soll die Breitbandförderung für digitale Teilhabe in ganz Deutschland sorgen.

### Bitkom-Bewertung

**Nachsteuern notwendig:** Bitkom unterstützt die Zielsetzung mit einem Digitalisierungszuschuss digitale Teilhabe für alle Haushalte zu gewährleisten. Damit dieses Ziel zeitnah mit dem Programm erreicht werden kann, muss die Beschränkung auf Einzel- und Randlagen in Graue-Flecken-Fördergebieten entfallen und alle unterversorgten Haushalte in den Blick genommen werden.

### Das Wichtigste

Damit der Digitalisierungszuschuss digitale Teilhabe für alle Haushalte erreichen kann, sind folgende Anpassungen entscheidend:

- **Alle unterversorgten Haushalte bedenken:**  
Den Digitalisierungszuschuss sollten alle unterversorgten Haushalte, d.h. solche, die über Anschlüsse mit Bandbreiten von weniger als 30 Mbit/s verfügen können, in Anspruch nehmen dürfen. Darüber hinaus sollten Haushalte in Einzel- bzw. Randlagen im Sinne der Grauen-Flecken-Förderung anspruchsberechtigt sein.
- **Schnelle Verbesserung der Versorgung erreichen:**  
Der Digitalisierungszuschuss sollte nicht an das Ob und Wann einer Graue-Flecken-Förderung geknüpft werden, um schnell und unbürokratisch Wirkung zu entfalten.
- **Hürden für Inanspruchnahme beseitigen:**  
Vorgaben, die die Inanspruchnahme erschweren, sollten entfallen, z.B. der Ausschluss einer steuerlichen Absetzbarkeit von Handwerkerkosten über den Zuschuss hinaus.

### Bitkom-Zahl

#### 1.867.500 Haushalte

sind bisher nicht mit mindestens 30 Mbit/s versorgt (= 4,5 Prozent der Haushalte lt. [Breitbandatlas](#), Stand Ende 2020).

## **Richtlinie über den Einsatz von Bundesmitteln im Rahmen des Programms „Zuschuss zur Verbesserung der Internetversorgung“ („Digitalisierungszuschuss“)**

15. Juni 2021

Seite 2

### **Zusammenfassung**

Bitkom teilt die der Förderrichtlinie über den Einsatz von Bundesmitteln im Rahmen des Programms „Zuschuss zur Verbesserung der Internetversorgung“ zugrundeliegende Auffassung, dass die Digitalisierung aller Lebensbereiche in Deutschland und Europa mit großen Schritten voranschreitet und mit der weltweiten Covid-19-Pandemie einen erheblichen Schub erfahren hat. Daher ist es entscheidend, möglichst allen Haushalten so schnell wie möglich Internetanschlüsse bereitzustellen, die eine gesellschaftliche, soziale und wirtschaftliche Teilhabe ermöglichen. Vor dem Hintergrund begrenzter Baukapazitäten und der insbesondere auch im Rahmen der Graue-Flecken-Förderung erforderlichen und bisher nur unzureichend umgesetzten Priorisierung besteht bei Haushalten, die bisher nicht über Anschlüsse von mindestens 30 Mbit/s verfügen (vormals „weiße NGA-Flecken bzw. weiße NGA-Punkte“) besonderer Handlungsbedarf.

Eine unkomplizierte, schnelle Verbesserung der Breitbandversorgung dieser Haushalte muss politische Priorität haben. Für diese Haushalte muss der Digitalisierungszuschuss insbesondere nutzbar werden, und zwar unabhängig von der Lage und unabhängig vom Ob und Wann einer Graue-Flecken-Förderung. Denn der Digitalisierungszuschuss kann deutlich schneller, unbürokratischer und effizienter eine wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung gewährleisten als andere Instrumente.

Im Rahmen einer späteren eigeninvestiven Erschließung des Gebiets mit Gigabitnetzen oder auch im Rahmen eines späteren Graue-Flecken-Förderprojekts kann sich diesen Haushalten dennoch eine Perspektive auf Gigabitversorgung eröffnen. Eine öffentliche Förderung einer alternativen technischen Breitbandversorgung für Haushalte mit einer Versorgung von weniger als 30 Mbit/s, die zu einer wesentlichen Verbesserung der nutzbaren Bandbreite führt, ist daher sinnvoll und richtig. Um diese allen in den Blick zu nehmenden, unterversorgten Haushalten zur Verfügung zu stellen und eine zügige Verbesserung mittels des Digitalisierungszuschuss zu ermöglichen, sind aus Sicht des Bitkom folgende Klarstellungen bzw. Anpassungen der Richtlinie erforderlich:

Bitkom  
Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation  
und Neue Medien e.V.

**Nick Kriegeskotte**  
**Leiter Infrastruktur & Regulierung**  
T +49 30 27576-224  
n.kriegeskotte@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

- Der Digitalisierungszuschuss wird allen Haushalten gewährt, die unabhängig von ihrer Lage als weiße Punkte (keine Versorgung mit mind. 30 Mbit/s) zu qualifizieren sind, und die nicht als „Home-Passed“ bereits über einen NGA-Anschluss verfügen können.
- Der Digitalisierungszuschuss sollte darüber hinaus auch für Haushalte in schwer erschließbaren Einzellagen (SEE) entsprechend der Definition der Gigabit-Richtlinie (weniger als 100 Mbit/s, und mehr als 400 m vom nächsten Anschlusspunkt entfernt) unabhängig vom Ob und Wann eines Graue-Flecken-Förderprojekts zur Verfügung stehen.
- Der Digitalisierungszuschuss sperrt eine spätere teilgeförderte Anbindung im Rahmen der Gigabit-Richtlinie nicht grundsätzlich, sondern wird im Falle einer teilgeförderten Anbindung im Rahmen der Gigabit-Richtlinie zu Lasten der Grundstückseigentümer lediglich in Abzug gebracht. Das heißt, der Eigenbeitrag des SEE-Grundstückseigentümers zur FTTH-Erschließung würde um den zuvor erhaltenen Digitalisierungszuschuss erhöht.
- Zudem sollte geprüft werden, ob nicht unterversorgte SEE mit einer Entfernung von z. B. mehr als 1 km vom nächsten Anschlusspunkt grundsätzlich nur Anspruch auf den Digitalisierungszuschuss haben, nicht aber einen Anspruch auf eine (spätere) Teilförderung im Rahmen des Graue-Flecken-Gigabitprogramms. Dies würde eine effiziente, zügige FTTH-Erschließung der grauen Flecken erleichtern.
- Der Digitalisierungszuschuss wird tatsächlich technologieneutral – ohne die Nennung von beschränkenden Regelbeispielen – gewährt, so dass neben Satelliten- und Richtfunk- auch Mobilfunkverbindungen in Betracht gezogen werden können.

Im Folgenden gehen wir auf die einzelnen Regelungen des Entwurfs einer Richtlinie über den Einsatz von Bundesmitteln im Rahmen des Programms „Zuschuss zur Verbesserung der Internetversorgung“ näher ein:

## **Im Einzelnen**

### **1. Förderziel und Verwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- Förderziel des Digitalisierungszuschusses sollte die zeitnahe Versorgung bisher unterversorgter Haushalte sein, um eine digitale Teilhabe zu ermöglichen. Als solche gelten nach unserer Auffassung alle Haushalte, die nicht mit mindestens 30 Mbit/s versorgbar sind, unabhängig von der Entfernung zum nächstgelegenen NGA-Anschlusspunkt; sowie Haushalte in schwer erschließbaren Einzellagen (SEE)

entsprechend der Definition der Gigabit-Richtlinie (mit weniger als 100 Mbit/s versorgt und mehr als 400 Meter vom nächsten NGA-Anschlusspunkt entfernt).

- Für die Gewährung des Digitalisierungszuschusses darf es weder erforderlich sein, dass ein Haushalt in einem ausgewiesenen, noch in einem potenziellen Fördergebiet liegt bzw. Gegenstand eines konkreten Fördervorhabens sein muss. Auch in ansonsten schwarzen Flecken können weiße Punkte mit den zuvor genannten Kriterien vorliegen. Auch für diese weißen NGA-Punkte muss der Digitalisierungszuschuss direkt und unbürokratisch, sowie unabhängig von Förderinitiativen der jeweiligen Gebietskörperschaft beantragt und gewährt werden können.
- Die Gewährung des Digitalisierungszuschusses sollte zudem nicht grundsätzlich eine spätere geförderte gigabitfähige Anbindung im Rahmen einer Graue-Flecken-Förderung sperren. Zur Vermeidung einer Doppelförderung muss der gewährte Digitalisierungszuschuss allerdings gegebenenfalls von der anteiligen Anschlussfinanzierung für SEE im Rahmen der Grauen-Flecken-Förderung zu Lasten der Grundstückseigentümer in Abzug gebracht werden für den Fall, dass der Grundstückseigentümer im Rahmen der Graue-Flecken-Förderung ein Angebot zur gigabitfähigen Erschließung bekommt.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- Klärungsbedürftig ist aus Sicht des Bitkom, warum das Beihilferecht gemäß eines im Entwurf enthaltenen Hinweises nicht originär anwendbar sein sollte, bzw. wie die EU-Kommission die indirekten Vorteile für die Anbieter begünstigter Technologien bewertet. In diesem Zusammenhang kommt aus Sicht des Bitkom der technologieneutralen Ausgestaltung eine wichtige Bedeutung zu.
- Nachvollziehbar und richtig ist daher die Anwendung des in den beihilferechtlichen Leitlinien niedergelegten Gedankens des „Step Change“. Nachvollziehbar ist ebenso der Ausschluss mobiler Endgeräte von der Förderung. Zu hinterfragen ist vor dem Hintergrund von Nachhaltigkeitsaspekten aber die Beschränkung auf fabrikneue Ausrüstung, die zumindest auch auf qualifiziert generalüberholte Geräte ausgedehnt werden sollte.
- Bitkom unterstützt die in der Förderrichtlinie angelegte Technologieneutralität, die nicht durch beispielhafte Nennung von Satellit- und Richtfunkverbindungen (vgl. Hinweis nach Ziffer 5.2) konterkariert und faktisch eingeschränkt werden darf. Marktliche Entwicklungen u.a. im Mobilfunkmarkt etwa mit 5G-Versorgungsangeboten würden andernfalls erschwert.

### **3. Antragsberechtigung und Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger**

- Den Kommentaren zu Ziffer 1 folgend, ist das Verhältnis zur Graue-Flecken-Förderung anpassungsbedürftig. So darf weder die Lage in einem ausgewiesenen oder potenziellen bzw. konkret vorhabengegenständlichen Graue-Flecken-Fördergebiet Kriterium sein, noch sollte die Zuschussgewährung grundsätzlich eine spätere teilgeförderte Erschließung mit gigabitfähigen Technologien ausschließen. Andernfalls würde das Ziel einer zügigen Verbesserung mit einer alternativen Breitbandtechnologie nicht erreicht.

### **4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

- Um die Nutzung des Digitalisierungszuschuss zu befördern, sollte aus Sicht des Bitkom die Kombination mit einer steuerlichen Begünstigung gemäß § 35a Absatz 3 Einkommensteuergesetz (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, sondern auf den Kostenanteil über den Digitalisierungszuschuss hinaus Anwendung finden können.

### **5. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses**

- Wie bereits zu Ziffer 2 erläutert, ist aus Sicht des Bitkom eine tatsächlich technologie neutrale Ausgestaltung ohne die Nennung von einschränkenden Beispielttechnologien erforderlich.
- Zu hinterfragen ist die vorgesehene Beteiligung der Länder an der Finanzierung des Digitalisierungszuschusses. Dieser dient u.a. der digitalen Teilhabe und leistet einen Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in Stadt und Land. Im Sinne eines unbürokratischen und zeitnahen Starts des Förderprogramms sollte vor dem Hintergrund des Umfangs des Investitionsfonds auch eine vollständige Bundesfinanzierung in Betracht gezogen werden.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.